



## PatInnen für alle

Patenschaften für Kinder und Jugendliche  
in Familien und Fremdbetreuung sowie für  
unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich

### Statuten des Vereins

„PatInnen für alle – Patenschaften für Kinder und Jugendliche in Familien und Fremdbetreuung sowie für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich“

#### **Präambel**

„PatInnen für alle“ bietet für hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche in Österreich zusätzlich zur Familie Patinnen/Paten als Bezugs- und Vertrauenspersonen an, die ehrenamtlich die Kinder/Jugendlichen begleiten und unterstützen. Ziel ist ein langfristiger Beziehungs- und Vertrauensaufbau zur PatIn und die Einbindung in zusätzliche soziale Netzwerke durch die PatIn. Dies sichert die Nachhaltigkeit dieser Hilfe.

Unterstützt werden ausschließlich Kinder/Jugendliche mit persönlicher oder materieller Hilfsbedürftigkeit. Diese entsteht durch die jeweilige individuelle Not der Kinder und wird durch die Patenschaften gelindert. Die Hilfsbedürftigkeit ergibt sich zB aus einem Todesfall in der Familie, schwerer Krankheit eines Elternteils, Scheidung, Sprachbarrieren oder bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, wobei die individuelle Hilfsbedürftigkeit im jeweiligen Einzelfall zu würdigen ist.

Die Begleitung der hilfsbedürftigen Kinder und Jugendlichen durch PatInnen und auch durch den Verein erfolgt durch vielfältige Aktivitäten in diversen Lebensbereichen, ua durch persönliche Gespräche, Beratung und Hilfestellung/Unterstützung – dies mit der Zielsetzung, die persönliche und/oder materielle Not der Betroffenen zu lindern.

Es werden durch die PatInnen hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung sowohl in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Schul- und Berufsausbildung als auch ihrer Persönlichkeit gefördert. Eine Patenschaft unterstützt die Resilienz der Kinder und stellt so einen präventiven Faktor für das weitere Leben der Patenkinder dar.

#### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1.1 Der Verein führt den Namen „Verein PatInnen für alle - Patenschaften für Kinder und Jugendliche in Familien und Fremdbetreuung sowie unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich“. Es kann auch als Kurzform „Verein PatInnen für alle“ oder nur „PatInnen für alle“ oder „PatInnen für alle – Patenschaften für Kinder und Jugendliche in Österreich“ verwendet werden.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 1140 Wien, Cumberlandstraße 25/1 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

1.3 Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

1.4 Die Errichtung von zusätzlichen Standorten und Zweigvereinen ist beabsichtigt.

1.5 Die Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

#### **§ 2: Zweck des Vereines**

2.1 Der Zweck des Vereines ist die Unterstützung persönlich oder materiell hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher in der EU.

2.2 Persönliche Hilfsbedürftigkeit ist gegeben, wenn die Kinder oder Jugendlichen aufgrund ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung auf fremde Hilfe angewiesen sind. Materielle Hilfsbedürftigkeit liegt vor, wenn die Kinder oder Jugendlichen ihren notwendigen Lebensbedarf nicht beschaffen können.

2.3 Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet.



## PatInnen für alle

Patenschaften für Kinder und Jugendliche  
in Familien und Fremdbetreuung sowie für  
umbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich

### **§ 3: Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

#### **3.1 Der Zweck des Vereines soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:**

3.1.1 Begleitung von hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen durch PatInnen und Paten in der EU.

3.1.2 Zurverfügungstellen, Organisation und Begleitung von Patenschaften für hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche in der EU – ausgehend von Österreich. Die Hilfsbedürftigkeit der Kinder/Jugendlichen und die daraus resultierenden

Wünsche und Erwartungen an die Patenschaft werden durch Einzelgespräche oder Gespräche/Workshops in kleinen Gruppen abgeklärt und dokumentiert.

3.1.3 Abklären der Wünsche und Erwartungen der PatInnen zB durch Einzelgespräche oder Gespräche/Workshops in kleinen Gruppen.

3.1.4 Ausbildung der potenziellen PatInnen in mehreren Modulen und Überprüfung der potenziellen PatInnen – dies dient der Vorbereitung der PatInnen und dem Kennenlernen und Einschätzen der potenziellen PatInnen durch VertreterInnen des Vereines hinsichtlich des Ehrenamts einer Patenschaft.

3.1.5 Angebote von Weiterbildungsmaßnahmen für PatInnen zB zu Themen wie Frühkindliche Entwicklung und Bindungsverhalten, Trauerbegleitung, ...

3.1.6 Angebote von Weiterbildungsmaßnahmen für hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene grundsätzlich bis zum Alter von 21 Jahren.

3.1.7 Reflexionsrunden und bei Bedarf Supervision für die PatInnen zur Sicherung des Fortbestands der Patenschaft = Sicherung der Nachhaltigkeit.

3.1.8 Hilfestellung und Begleitung bei Problemen zwischen den Eltern/BetreuerInnen und den PatInnen.

3.1.9 Begleitung, Beratung und Unterstützung der PatInnen im Rahmen ihrer Tätigkeit als PatIn.

3.1.10 Begleitung, Beratung und Unterstützung der Patenkinder.

3.1.11 Das Bewusstmachen des großen Bedarfs aufgrund der Hilfsbedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen sowie des Nutzens einer Patenschaft für beide Seiten zwecks Bewerbung der Patenschaften, um ehrenamtliche PatInnen zu finden zB durch Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, durch Betreiben der Website des Vereins ([www.patinnenfueralle.at](http://www.patinnenfueralle.at)) sowie durch ein jährliches Sommer- bzw Herbstfest sowie eine Weihnachtsfeier.

3.1.12 Die Mobilisierung der Bevölkerung, sich aktiv als PatInnen einzubringen bzw den Bedarf eines Kindes/Jugendlichen dem Verein zu melden.

3.1.13 Vernetzung sowohl der Patenkinder als auch der ehrenamtlichen PatInnen regional, national und international.

3.1.14 Teilnahme an nationalen und internationalen Projekten, welche dem Vereinszweck dienen.

3.1.15 Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt, sich an(gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen.

3.1.16 Die Mittelweitergabe an spendenbegünstigte mildtätige Einrichtungen iSd §40a Z 1 BAO

#### **3.2 Der Zweck des Vereines soll durch folgende materielle Mittel erreicht**

##### **werden:**

1. Mitgliedsbeiträge

2. Förderungen und Preisgelder

3. Subventionen

4. Spenden (Geld- und Sachspenden) und Sammlungen

5. Schenkungen

6. Erträge aus für die Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Betrieben

7. Erträge aus der Umsetzung der Patenschaften zB durch Teilnahmegebühr bei Veranstaltungen, Workshops



## PatInnen für alle

Patenschaften für Kinder und Jugendliche  
in Familien und Fremdbetreuung sowie für  
unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich

8. Crowdfunding-Kampagnen, Erträge aus (Benefiz)Veranstaltungen, Tombolas
9. Sponsor-Gelder
10. Vermächtnisse
11. Erträge aus sonstigen unternehmerischen Tätigkeiten des Vereines
12. Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

### **§ 4: Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34ff BAO**

Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten mildtätigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar. Der Verein verfolgt zu mindestens 75 % der Gesamttätigkeit gem § 4a Abs 2 Z 3 lit a EStG 1988 spendenbegünstigte Zwecke. Eventuelle nicht iSd

§§ 34ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.

Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen iSd § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem § 40 Abs 1 BAO tätig werden. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO.

Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere gem den §§ 34ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 25 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

Der Verein kann auch unter den Voraussetzungen des § 40 Abs 3 BAO durch planmäßiges Zusammenwirken (Kooperationen) mit anderen Körperschaften seinen mildtätigen Zweck verwirklichen.



## *PatInnen für alle*

Patenschaften für Kinder und Jugendliche  
in Familien und Fremdbetreuung sowie für  
unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich

### **§ 5: Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Die beiden Gründungsmitglieder sowie BotschafterInnen (die außerordentliche Mitglieder sind) unterstützen den Vorstand bei seiner Tätigkeit.

Die Übernahme einer Patenschaft ist nicht „zwingendes“ Kriterium, um Mitglied zu werden/sein. Umgekehrt ist es für die Vermittlung eines Patenkindes jedoch notwendig, Mitglied im Verein zu sein. Auch die Begleitung durch den Verein ist an eine Mitgliedschaft gebunden.

#### **5.1 Gründungsmitglieder**

Die beiden Gründungsmitglieder sind die Initiatoren des Vereines. Sie unterstützen den Vorstand bei seiner Tätigkeit. So sie nicht in eine Funktion gewählt werden, haben sie nur die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

#### **5.2 Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich intensiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Dazu zählt ua die Übernahme von konzeptuellen und operativen Tätigkeiten im unmittelbaren oder mittelbaren Aufgabenbereich des Vereines wie zB Wahrnehmung von Terminen; Durchführung/Betreuung von Projekten; Kontaktanbahnung und Bewusstseinsbildung; technische oder administrative Tätigkeiten (EDV, Website etc) usw.

Die Übernahme einer Patenschaft ist nicht „zwingendes“ Kriterium, um ordentliches Mitglied zu werden/sein.

#### **5.3 Außerordentliche Mitglieder**

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern. Bei erstmaliger Anmeldung, um die Vermittlung einer Patenschaft zu ermöglichen, ist nur die außerordentliche Mitgliedschaft möglich.

##### **5.3.1 BotschafterInnen**

Eine besondere Form der Mitgliedschaft sind „BotschafterInnen“ des Vereines. Diese Personen müssen nicht volljährig sein, zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und haben die gleichen Rechte, wie Außerordentliche Mitglieder.

Es sind Personen, die entweder Patenkinder des Vereins sind oder Personen, die sich in ihrem Leben für die Botschaft des Vereines – für Patenschaften und die Hilfe für bedürftige Kinder und Jugendliche - einsetzen. Sie können sich direkt an jedes Mitglied des Vorstandes wenden und um diese Auszeichnung ansuchen. BotschafterInnen können vom Vorstand, den Mitgliedern oder den Mitarbeitern des Vereines vorgeschlagen werden.

#### **5.4 Fördernde Mitglieder**

Dies sind Personen oder Firmen, die die Vereinstätigkeit mit Geld- oder Sachspenden im Wert von mindestens € 100,- pro Jahr unterstützen.

#### **5.5 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder die Anliegen des Vereines vom Vorstand durch einen Mehrheitsbeschluss ernannt werden. Vorschläge kann jedes Vorstands- bzw. auch Gründungsmitglied einbringen.



## *PatInnen für alle*

Patenschaften für Kinder und Jugendliche  
in Familien und Fremdbetreuung sowie für  
unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich

### **5.6 Mitgliedsbeiträge**

Ordentliche Mitglieder: € 55,- p.a.

Außerordentliche Mitglieder: € 55,- p.a.

Beitragsjahr ist jeweils das Kalenderjahr; bei einem Beitritt ab 1.7. des Kalenderjahres kann der Mitgliedsbeitrag auf Wunsch des Mitglieds um 50 % reduziert werden.

### **§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft**

Die erstmalige Begründung einer Mitgliedschaft erfolgt durch die Aufnahme als Außerordentliches Mitglied; der Antrag ist schriftlich an den Verein zu stellen.

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder des Vereines können nur natürliche, unbescholtene Personen werden.

Unbescholteneheit: Dem Vorstand ist bei Volljährigkeit für eine außerordentliche und auch für eine ordentliche Mitgliedschaft ein Auszug aus dem Strafregister sowie ein Auszug aus dem Strafregister „Kinder- und Jugendfürsorge“ vorzulegen. Letzteres beweist die Unbescholteneheit hinsichtlich Sexualdelikte. (Beides dient der Absicherung der Kinder und Jugendlichen und ist auch für die Übernahme einer Patenschaft notwendig.)

Die Fördernde Mitgliedschaft ist auch für juristische Personen und Personengesellschaften möglich. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes mit Mehrheitsbeschluss. Über die Aufnahme von Mitgliedern (egal welche Art der Mitgliedschaft) entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

BotschafterInnen können vom Vorstand, den Mitgliedern oder den MitarbeiterInnen des Vereines vorgeschlagen werden.

### **§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe (Poststempel) maßgeblich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

### **§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Gründungsmitgliedern zu. Die Statuten des Vereines stehen auf der Website des Vereines als Download zur Verfügung.

Siehe [www.patinnenfueralle.at](http://www.patinnenfueralle.at).



## PatInnen für alle

Patenschaften für Kinder und Jugendliche  
in Familien und Fremdbetreuung sowie für  
unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich

Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen per Mail zu übermitteln.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss(Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Um ein aktives oder passives Wahlrecht zu erlangen, muss die Begründung der Mitgliedschaft mindestens 90 Tage vor einer Wahl des Vorstandes/eines Vorstandsmitglieds eingebracht worden sein.

### **§ 9: Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§ 10 und § 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

### **§ 10: Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens 1 Mal pro Vereinsjahr statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- Beschluss des Vorstandes oder
- der ordentlichen Generalversammlung,
- schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG),
- Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG, §12 Abs 3 dieser Statuten),
- Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs 3 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene EMail-Adresse) oder bei Fehlen einer E-Mail-Adresse mittels Brief (hier gilt hinsichtlich der Frist von zwei Wochen das Datum der Postaufgabe) an die Wohnadresse einzuladen. Ein Terminaviso muss rechtzeitig erfolgen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer (§ 11 Abs 3 dieser Statuten) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (§ 11 Abs 3 letzter Satz dieser Statuten).

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen (einlangend) vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen (bei Übermittlung per Brief gilt hinsichtlich der Frist von zwei Wochen das Einlangen beim Verein). Eine Erweiterung der Tagesordnung ist durch die Obfrau/den Obmann möglich.



## PatInnen für alle

Patenschaften für Kinder und Jugendliche  
in Familien und Fremdbetreuung sowie für  
unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu den Punkten der Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die zwei Gründungsmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung (Stimmrechtsübertragung) ist zulässig. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal eine Stimmrechtsübertragung eines anderen stimmberechtigten Mitglieds geltend machen.

Die Generalversammlung ist bei Statuten-konformer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/innen. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§ 11: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 11.1 Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 11.2 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 11.3 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern;
- 11.4 Entlastung des Vorstandes;
- 11.5 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- 11.6 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 11.7 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 11.8 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen;
- 11.9 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein.

### **§ 12: Vorstand**

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereines im Sinn des § 5 Abs 3 Vereinsgesetz und besteht aus acht Personen:

1. Obmann/Obfrau
2. 1. Stellvertretender Obmann/stellvertretende Obfrau + SchriftführerIn
3. 2. Stellvertretender Obmann/stellvertretende Obfrau
4. 3. Stellvertretender Obmann/stellvertretende Obfrau
5. Stellvertretende SchriftführerIn
6. KassierIn
7. Stellvertretende KassierIn
8. ein volljähriges Patenkind als Stimme der Jugend

Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstandes obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.



## PatInnen für alle

Patenschaften für Kinder und Jugendliche  
in Familien und Fremdbetreuung sowie für  
unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds während der Funktionsperiode das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied (mit allen Rechten) zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Weiters hat der Vorstand die Möglichkeit, ein wählbares Mitglied in den Vorstand zu kooptieren, um den Vorstand zusätzlich zu unterstützen. In diesem Fall der Kooptierung hat dieses Vorstandsmitglied dann jedoch keine Stimme.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 5 Jahre; Wiederwahlen sind möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen persönlich und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied in Form einer Stimmrechtsübertragung vertreten sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 11, Abs 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§ 11, Abs 10) und Rücktritt (§ 11, Abs 11).

Die Generalversammlung kann jederzeit einzelne der Vorstandsmitglieder ihrer Funktion entheben, wenn folgende Tatbestände eintreten:

- Verurteilung aufgrund einer Straftat (wegen vorsätzlicher Begehung einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung).

Kommentiert [CS1]: Funktionsperiode kann individuell in den Statuten festgelegt werden.

- Anklage aufgrund eines Tatverdachtes in der Funktion des Vorstandsmitglieds wie zB Veruntreuung des Vereinsvermögens etc.

Die Enthebung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Der Vorstand hat das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied innerhalb von 8 Wochen zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (§ 11, Abs 2) eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 13: Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem



## *PatInnen für alle*

Patenschaften für Kinder und Jugendliche  
in Familien und Fremdbetreuung sowie für  
unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich

anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 13.1 Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- 13.2 Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 13.3 Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des §10 Abs 2 dieser Statuten;
- 13.4 Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 13.5 Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 13.6 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 13.7 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- 13.8 Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitragsgebühren;
- 13.9 Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

### **§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Sein/ihr Stellvertreter/innen unterstützen den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr in Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Der/die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Der/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines verantwortlich. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau oder des/der Kassierin ihre StellvertreterInnen. Sollte der/die Schriftführerin und Stv. verhindert sein, wird am Anfang einer Vorstandssitzung eines der anwesenden Vorstandsmitglieder mit dieser Aufgabe betraut.

### **§ 15: Rechnungsprüfer**

15.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist einmalig möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.



## PatInnen für alle

Patenschaften für Kinder und Jugendliche  
in Familien und Fremdbetreuung sowie für  
unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich

15.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

15.3 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

### **§ 16: Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, die ohne Funktion im Verein sind und damit nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 17: Freiwillige und behördliche Auflösung oder Aufhebung des Vereines, Liquidation, Wegfall des begünstigten Zweckes**

17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

17.2 Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.

17.3 Im Fall der (freiwilligen oder behördlichen) Auflösung bzw Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke muss das verbleibende Vermögen für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG begünstigten Zwecke verwendet werden.

17.4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereins binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzugeben.